

Dezernat 5, 10.04.2018, 51-5235

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucks.-Nr. 6456 /2014-2020) vom 26.03.2018 für die Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 12.04.2018

Thema:

Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten bei außerordentlichen Schließungen

Antwort:

Die Fragen zu außerordentlichen Schließungen der KiTas (Personalversammlung, Warnstreik usw.) können wie folgt beantwortet werden:

Frage:

Wie wird im Stadtbezirk eine adäquate Versorgung der Kinderbetreuung sichergestellt? Die Frage nach dem „Wie“ umfasst dabei sowohl die örtliche Frage, die Frage nach den Betreuungskapazitäten, die Frage nach dem Personalschlüssel als auch die Frage nach den pädagogischen Maßnahmen, die für das Auffangen der besonderen Situation vorgesehen sind.

Antwort:

Die Frage muss differenziert nach dem Anlass der reduzierten bzw. nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Betreuung beantwortet werden:

Personalversammlung:

Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an einer Personalversammlung ermöglicht werden. Dienststellen können dafür geschlossen werden. Im Falle der Personalversammlung wurde durch ein für alle städtischen KiTas durch das Jugendamt gefertigtes Schreiben der Bedarf für die Zeit der Personalversammlung abgefragt. Entsprechend des von den Eltern zurückgemeldeten Bedarfs wurde eine Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Frage	Antwort
bezogen auf die örtliche Frage	Die Betreuung findet in der regulären KiTa statt. Wenn benachbarte KiTas nur wenige Kinder zu betreuen haben, werden Kinder und Personal in einer KiTa zusammengefasst.
bezogen auf die Betreuungskapazitäten	Die Kapazitäten orientieren sich an dem Bedarf der Eltern.
bezogen auf den Personalschlüssel	Es wird so viel Personal eingesetzt, wie für

	die Betreuung der angemeldeten Kinder erforderlich ist.
bezogen auf die pädagogischen Maßnahmen in der besonderen Situation	Im Falle einer Zusammenlegung ist für die Kinder beider KiTas jeweils den Kindern bekanntes Personal vorhanden.

Warnstreik:

Im Falle eines Warnstreikes werden die Eltern von der KiTa-Leitung informiert, inwieweit anhand der zu erwartenden Streikbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Betreuung von Kindern möglich ist. Kann durch nicht streikendes Personal eine Betreuung nur teilweise oder gar nicht mehr sichergestellt werden, können die Kinder nur teilweise oder gar nicht betreut werden. Eine Umverteilung von Mitarbeitern oder Kindern bei Warnstreiks wird nicht vorgenommen, da viele andere KiTas auch bestreikt werden und auch in den betroffenen KiTas das Personal reduziert ist. Die Planung wird dadurch erschwert bzw. fast unmöglich gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich noch am Morgen des Streiktages spontan entscheiden können, am Streik teilzunehmen.

Im Falle eines längeren Streikes werden sogenannte Auffang-KiTas gebildet, in denen dann nicht streikendes Personal und Kinder, die dringend eine Betreuung benötigen, zusammengefasst werden. In diesem Fall kann es sein, dass die KiTa sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder fremd sind. Hier entscheiden jeweils die Eltern, ob sie dann ggf. auf andere Alternativen ausweichen.

Frage	Antwort
bezogen auf die örtliche Frage	Es kann nicht beeinflusst werden, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Warnstreik teilnehmen. Daher ist es von der Streikbeteiligung abhängig, welche KiTa geschlossen ist bzw. den Betrieb reduzieren muss.
bezogen auf die Betreuungskapazitäten	Die Betreuung ist nur in dem Umfang möglich, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht am Streik beteiligen.
bezogen auf den Personalschlüssel	Kinder können nur in dem Umfang betreut werden, wie nicht streikendes Personal zur Verfügung steht.
bezogen auf die pädagogischen Maßnahmen in der besonderen Situation	Bei einem Warnstreik gibt es keine besonderen Maßnahmen, da Kinder entweder in der eigenen KiTa oder ggf. zu Hause betreut werden.

Reduzierte Betreuung wegen erkrankter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Im Falle von mehreren erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird zunächst mit Vertretungskräften versucht, zumindest stundenweise einen Ausgleich zu schaffen. Dieser Vertretungspool wird absehbar aufgestockt (vgl. Drucksache 5677/2014-2020). Bei einer Häufung von Krankheitsfällen in einer KiTa oder auch in Fällen nur kurzer Erkrankung können aber nicht alle Vertretungsbedarfe gedeckt werden, so dass in diesen Fällen Eltern, die nicht dringend auf eine Betreuung angewiesen sind, gebeten werden, die Kinder nicht in der KiTa betreuen lassen. Die Betroffenheit einzelner KiTas schwankt anhand der Zufälligkeiten von erkrankten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Zahl der ebenfalls erkrankten Kinder. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen abzuziehen scheidet in der Re-

gel aus, da dort die Mitarbeiter/innen für die Betreuung eingesetzt sind und bei den „Krankheitswellen“ auch dort die Mitarbeiterzahl durch Erkrankung reduziert ist.

Frage	Antwort
bezogen auf die örtliche Frage	Es kann nicht beeinflusst werden, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise erkranken. Meist sind es „Krankheitswellen“, bei denen andere KiTas ebenso betroffen sind (mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung) und in denen der Vertretungspool dann nicht mehr ausreicht.
bezogen auf die Betreuungskapazitäten	Die Betreuung ist nur in dem Umfang möglich, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort einsetzbar sind.
bezogen auf den Personalschlüssel	Kinder können nur in dem Umfang betreut werden, wie Personal zur Verfügung steht.
bezogen auf die pädagogischen Maßnahmen in der besonderen Situation	Es gibt keine Maßnahmen, da Kinder entweder in der eigenen KiTa oder zu Hause betreut werden.

Zusatzfrage:

Decken die Ersatzbetreuungsangebote den Bedarf?

Antwort:

Auch hier muss die Frage differenziert nach dem Anlass der reduzierten bzw. nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Betreuung beantwortet werden:

Personalversammlung:

Die Betreuungsangebote wurden entsprechend des Ergebnisses der Bedarfsabfrage eingerichtet.

Warnstreik:

Der Bedarf kann bei Warnstreiks /Streiks nicht gedeckt werden. Aufgrund des hohen Organisationsgrades und der entsprechenden großen Beteiligung an Streiks war in den letzten Jahren keine Bedarfsdeckung durch Ersatzbetreuungsangebote möglich.

Reduzierte Betreuung wegen erkrankter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Ersatzbetreuungsangebote stehen insbesondere bei Krankheitswellen nicht in vollem Umfang zur Verfügung, da es an entsprechendem Personal mangelt (Fachkräftemangel).

Zusatzfrage:

In welcher Form werden die Eltern über die Ausgestaltung der Ersatzbetreuung informiert?

Antwort:

Auch hier muss die Frage differenziert nach dem Anlass der reduzierten bzw. nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Betreuung beantwortet werden:

Personalversammlung:

Vom Jugendamt wurde durch ein für alle städtischen KiTas gefertigtes Schreiben der Bedarf für die Zeit der Personalversammlung abgefragt. Das Schreiben hat jede Familie über die Fächer der Kinder erhalten.

Warnstreik:

Im Falle eines Warnstreiks werden die Eltern durch Aushang der Gewerkschaften informiert. Die Information der Gewerkschaften erfolgte zumindest einen Tag vor dem Streik. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich zur Streikteilnahme äußern, koordiniert die KiTa-Leitung, wie viele Kinder am Warnstreiktag betreut werden können und informiert die Eltern. Problematisch für eine verlässliche Planung ist dabei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich am Morgen des Streiktages noch spontan entscheiden können, am Streik teilzunehmen.

Reduzierte Betreuung wegen erkrankter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Die Eltern werden durch die KiTa-Leitung oder die Stellvertretung informiert, im Falle einer Erkrankung beider Kräfte durch Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter.



Ingo Nürnberg